

## Einkaufsbedingungen der Walter Automobiltechnik GmbH

### 1. Lieferbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten – soweit im Einzelnen nicht anders vereinbart ist – ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, sowie ggf. ergänzend die Qualitätsrichtlinien in der jeweils gültigen und bekannt gegebenen Form. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten andere Lieferbedingungen angenommen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit Lieferanten. Nicht schriftlich in einem Auftrag und in einem Angebot eines Lieferanten aufgeführte Leistungen, die die Funktion der Anlage, Sache oder Leistung gewährleisten, sind automatisch Gegenstand des Auftrages, ohne den Kostenrahmen zu erhöhen. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Abteilung Einkauf des Auftraggebers. Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Abschlüsse bzw. Bestellungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Vereinbarungen telefonischer oder mündlicher Art, auch mit unseren Vertretern, bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung unsererseits.

### 2. Bestellung/Liefereinteilungen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden oder per Liefertermineinteilung erfolgen. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Bestellungen per Liefereinteilung gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt, spätestens zwei Wochen nach Zugang, der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.

### 3. Termine/Lieferverzug

Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nicht anderes vereinbart wurde, auf den Eingang der in der Bestellung genannten Warenannahme/Abladestelle. Der Liefertermin ist Bestandteil des Auftrages. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurück zu weisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Hat der Lieferant eine Lieferverzögerung zu vertreten, ist er zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Lieferschwierigkeiten einzelner Komponenten sind durch rechtsverbindliche Aussagen zu belegen und verschieben nicht automatisch die Ausführung der Arbeiten. Ist die spätere Lieferung für uns ohne Interesse oder erfolgt diese auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten und gegebenenfalls von uns beigestellten Sachen auf Kosten des Lieferanten zurückzufordern oder Kostenerstattung zu verlangen.

#### 4. Transport/Verpackung/Gefahrübertragung

Soweit nicht anders vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen frei Abladestelle in sachgemäßer Verpackung. Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell-Nr. zu enthalten. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen und Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei Ihnen. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Vereinbarungen die Frachtkosten von uns zu tragen sind. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten. Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden uns ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 der sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an Sie zurückzusenden.

#### 5. Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten Ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar soweit nicht anders vereinbart ist, 30 Tage netto ohne Abzug, gerechnet nach Wareneingang und Rechnungseingang. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Rechnung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Bei Vorauszahlungen haben Sie auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z. B. Bankbürgschaft, zu leisten. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern dürfen, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

#### 6. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungsverpflichtungen. Dauert die Störung länger als einen Monat, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

#### 7. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung werben. Stücklisten, Fertigungshinweise, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge oder ähnliches Vertragsgegenstände dürfen unbefugten Dritte nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

#### 8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung entdeckt, wird dem Lieferanten auf seine Kosten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren und Nachliefern oder Nachbessern gegeben, es sei denn, dies ist für uns unzumutbar. Entstehen in Folge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Lieferterminen, sind diese vom Lieferanten zu tragen. Kommt der Lieferant unserem Aussortierungs-, Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen nicht unverzüglich nach oder kann er dies nicht durchführen, können wir von der Bestellung zurücktreten, sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten

zurückschicken und anderweitig bestellen. In dringenden Fällen können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Wird ein Fehler erst nach Beginn der Fertigung bei uns entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch der fehlerhaften Teile verbundene Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Schäden, die durch oder in Folge von durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten ausgeführten Tätigkeiten entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## 9. Technische Daten und Schutzvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannte Regeln der Technik, die vereinbarten Daten, sowie die in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z. B.: Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.

## 10. Haftung

Soweit uns wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit wir auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegen eines vom Lieferanten verursachten Produktionsfehlers für einen daraus entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns gegenüber dem Anspruchssteller von allen Ersatzansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produktionshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen, über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus zu unterhalten und uns auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen. Zulieferer des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten.

## 11. Schutzrechtverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und ihm nicht bekannt ist oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnis nicht bekannt sein muss, dass hierdurch Schutzrechte verletzt werden.

## 12. Allgemeines

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns in der EDV gespeichert. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist.

Stand: Rev. 03 11/2009